

Fachbeiträge November 2016

Schnelles Zahlen der Bundessteuern lohnt sich nicht mehr

Das Finanzdepartement hat entschieden, für das Kalenderjahr 2017 den Vergütungszins für vorzeitig entrichtete Beträge der direkten Bundessteuer auf null zu setzen. Damit reagiert das EFD auf das anhaltend tiefe Zinsniveau und die Negativzinsen.

Der Verzugszins für zu spätes Zahlen der Steuern belässt der Bund bei 3%.
(Quelle: Eidg. Finanzdept.)

Verrechnungssteuer: Keine Verzugszinsen mehr für verspätete Meldung

Am 20. September 2016 hat der Ständerat zugunsten Schweizer Steuerpflichtiger gestimmt, welche mit substantiellen Zahlungen von Verzugszinsen infolge verspäteter Meldung von Dividenden belastet wurden.

Die Ursache für die Verzugszinsen geht auf ein Bundesgerichtsurteil vom Herbst 2011 zurück, als das Bundesgericht in einem Fall bezüglich der Anwendung des Meldeverfahrens und der Konsequenzen aus verspäteter Meldung entschieden hat. Basierend auf diesem Fall sah es die Steuerverwaltung als rechtens an, ein sehr rigides Vorgehen betreffend des Meldeverfahrens für Dividenden für die Zwecke der Verrechnungssteuer. Während vor Herbst 2011 die Steuerverwaltung verspätete Meldungen von Dividenden vorbehaltlos akzeptiert hat, verlangte sie plötzlich bei verspäteten Meldungen eine effektive Entrichtung der Steuer mit Rückerstattung und einen Verzugszins von 5%, obwohl effektiv keine Steuern geschuldet waren.

Als Folge verlangte die Steuerverwaltung insgesamt 600 Millionen Franken Verzugszinsen für Steuern von den Steuerpflichtigen, die diese aber eigentlich gar nie schuldeten.

Der Ständerat hat deshalb eine rückwirkende Anpassung des Verrechnungssteuergesetzes beschlossen, die dazu führt, dass eine verspätete Meldung von Dividenden keine Verzugszinsen sondern eine Busse oder Geldstrafe auslöst. Die bevorstehende finale Abstimmung der Bundesversammlung ist als Formalität anzusehen. Deshalb sollten praktisch alle offenen Fälle mit der Anpassung des Schweizer Verrechnungssteuergesetzes, welches in den nächsten Monaten in Kraft treten sollte, gelöst werden.

Wer beweist das Zustandekommen eines Arbeitsvertrags?

Arbeitsverträge können auch mündlich geschlossen werden oder ergeben sich aus den Umständen. Bei Streitigkeiten stellt sich die Frage, wer beweisen muss, dass ein Arbeitsvertrag zustande gekommen ist.

Gemäss Bundesgericht und OR trägt die Beweislast, wer daraus Rechte ableitet. Wer daher Lohnansprüche aus einem Arbeitsverhältnis ableitet, hat zu beweisen, dass ein Arbeitsvertrag besteht. Ein Arbeitsvertrag hat die Eigenschaften der Arbeitsleistung, das Motiv der Entlohnung, die Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation mit Weisungsbefugnis des Arbeitgebers und ist eine Dauerbeziehung. Ein Arbeitsvertrag liegt nur vor, wenn diese charakteristischen Merkmale gegeben sind. *(Quelle: BGE 4A_504/2015 vom 28.1.16)*

Zweimal umsteigen ist zumutbar

Fahrkosten können nur als Gewinnungskosten geltend gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige das günstigste Verkehrsmittel benutzt, um sich zum Arbeitsplatz zu begeben.

Die Kosten für das Privatautos werden nur zugelassen, wenn die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für den Steuerpflichtigen nicht zumutbar ist. Das Kantonsgericht VD hat jetzt entschieden, dass zweimal umsteigen und zwei verschiedene Verkehrsmittel (Zug und Bus) benutzen zumutbar ist. *(Quelle: Kantonsgericht VD, FI.2015.0117 vom 29.02.16)*

Bussen auch für juristische Personen nicht abzugsfähig

Das Bundesgericht hat erneut entschieden, dass Bussen mit Strafcharakter gegen juristische Personen nicht als geschäftsmässig begründeten Aufwand abzugsfähig sind.

Dies gilt auch für Bussen aus dem Ausland und Strassenverkehrsbussen. Der Entscheid stellt somit die juristische Person der natürlichen Person gleich, die Bussen auch nicht abziehen kann. *(Quelle: BGE 2C_916/2014 vom 26.9.2016)*

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.